

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tes und auf die Sicherheit des Eigenthums einen besondern Einfluß haben, der Aufsicht einer wohlgeordneten Polizei unterworfen, und die bisherigen Gewerbeverordnungen, jedoch nur in soweit sie diese Polizeiaufsicht betreffen, einstweilen in Kraft bleiben sollen.

Ferner in Betrachtung, daß das Gesetz bis jetzt weder die Behörde, welcher die Gewerbe-polizei zuzutragen soll, noch die Art ihrer Ausübung bestimmt hat.

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten.

B e s c h l i e ß t :

Jedermann, der Vorhabens ist eine Art von Gewerbe zu unternehmen, welche bis dahin nur vermittelst eines Ehehaftrechtes betrieben werden durfte, soll sich dafür mit einer Bewilligung versehen und zu dem Ende der Municipalität oder in Ermanglung derselben dem Agent seiner Gemeinde davon die Anzeige thun.

2. Zu dieser Art von Gewerben gehören namentlich alle durch Wasserräder getriebene Gewerke, als Mühlen, Hammerschmiden, Stampfen und übrige, alle diejenigen welche die Feueressen erfordern, ferner die Backöfen, Schlachtbänke, Wirthshäuser, Pintenschanken und Gerbereyen.

3. Die Municipalität oder in Ermanglung derselben der Agent wird nach empfangener Anzeige den Ort, wo eine solche Gewerbstätte errichtet werden soll, in Augenschein nehmen, und der Verwaltungskammer darüber Bericht abstaten.

4. Die Verwaltungskammer wird darauf untersuchen, ob von Seite der allgemeinen Sicherheit, oder der öffentlichen Gesundheit keine Hindernisse gegen die Errichtung einer solchen Gewerbstätte vorhanden seyen.

5. Sobald sich keine Hindernisse dieser Art vorfinden, so ist dieselbe ohne andersgehalten die verlangte Bewilligung zu ertheilen.

6. Sie kann dabei keine Rücksicht auf die Menge ähnlicher Gewerbe, die in einem gewissen Bezirke wirklich vorhanden sind, noch auf den durch die Errichtung des neuen Gewerbes für die bisherigen Bezirksgenossen entstehenden Verlust ihres Absatzes nehmen.

7. Eben so wenig kann sie auf die allfälligen Einwendungen derer, welche die Beeinträchtigung eines von dem Gesetze anerkannten Eigenthumsrechtes fürchten, bey ihrer Bewilligung Rücksicht nehmen, sondern wird dieselben der Beurtheilung des Gerichtshofes, an den sich die Eigenthümer zu wenden haben, überlassen.

8. Die Municipalität, oder in Ermanglung derselben der Agent jedes Ortes hat über die Beobachtung der bisherigen Polizeiverordnungen, welche die Ausübungsart verschiedener Gewerbe vorschreiben, sorgfältig zu wachen.

9. Sie wird namentlich über die vorgeschriebenen Maße und Gewichte eine sorgfältige Aufsicht führen.

10. Die Ausübung der Gewerbe-polizei von Seite dieser Gemeindebeamten ist der Verwaltungskammer ihres Kantons untergeordnet.

11. Der vorliegende Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der innern Angelegenheiten zur Vollziehung übergeben werden.

Also beschloffen in Luzern den 2ten Christmonat des Jahrs eintausend siebenhundert neunzig und acht. (A. 1798.)

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Erste Sitzung, 22. December.

Abends 5 Uhr.

Der B. Zschokke eröffnete die Versammlung mit Verlesung der Namen aller aktiven sowohl als passiven Mitglieder (ihre Zahl war nahe an 50) die sich zu Bildung der Gesellschaft vereinigt hatten; er sprach mit Kraft und Enthusiasm von dem Zweck und der Bestimmung der Gesellschaft, die vaterländischen Gemeingeist, Aufklärung und wahren Patriotism, bald in Vereinigung mit zahlreichen Schwesterngesellschaften in ganz Helvetien, befördern, nähren und beleben soll.

Er foderte hierauf das älteste Mitglied der Gesellschaft auf, den Vorsitz, und das jüngste das Secretariat vorläufig einzunehmen.

Der B. Ruce als ältestes und der B. Fischer als jüngstes Mitglied folgten dieser Aufforderung und jener ladete die Gesellschaft ein, durch geheimes Stimmenmehr sich sowohl einen Präsident als einen Secretär zu wählen.

Dieses geschah und durch Stimmenmehr wurden hierauf zum Präsident B. Usteri, zum Secretär B. Zschokke ernannt.

Nach dem Antrag des Präsidenten wurden hierauf die vorl. ufig gedruckten Organisationsgesetze der Gesellschaft (sie befinden sich im Rep. S.) verlesen, und da Niemand über den ganzen Plan das Wort verlangte, dieselben Artikelweise debattirt.

Art. 1. 2 3. Angenommen.

Art. 4. Zschokke bemerkt, die Societät müsse wünschen, daß ihre Verhandlungen bekannt werden; ein Mitglied, der B. Karl Meyer habe sich anerböten, dieselben niederzuschreiben und zum Druck zu

Befördern; er wünsche, daß wann die Gesellschaft ihm dieses Geschäft anvertrauen wolle, alsdann diejenigen Mitglieder, die schriftliche Vorträge machen, solche ihm jedesmal mittheilen, daß auch die sämtlichen Mitglieder durch Abonnement auf seine herauszugebenden Blätter, das Unternehmen unterstützen.

Es ward hierauf beschlossen, die Verhandlungen der Gesellschaft sollen gedruckt und der V. Karl Mey er als Herausgeber derselben anerkannt werden.

Art. 5. Koch glaubt, der Briefwechsel, den die verschiedenen Societäten Helvetiens unter sich führen sollen, könnte in der Folge gefährlich werden; eine solche Affiliation zahlreicher Gesellschaften in der ganzen Republik, sollte durchaus nicht eröffnet werden; er beruft sich auf das Beispiel von Frankreich, und glaubt, der Zweck der Correspondenz könnte auf eine unbedenklichere Weise erreicht werden, wenn die Societät nicht in kollektivem Namen, wohl aber durch einzelne Mitglieder, z. B. die Secretärs (die in ihrem eignen Namen schreiben würden) mit den übrigen Gesellschaften correspondiren würde.

Huber glaubt, der Zweck dieser Gesellschaften, der kein anderer sey als Aufklärung und Kenntniß zu verbreiten, lasse alle Besorgnisse Kochs verschwinden. Uebrigens solle man anstatt: „Die Societät unterhält einen patriotischen Briefwechsel“ setzen: Die Soc. unterhält einen zweckmäßigen Briefwechsel.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Art. 6. Schoffe verlangt man soll entscheiden, ob 8 oder 14täglich Sonntagsvorlesungen sollen gehalten, daß zu denselben kein Mitglied soll gezwungen werden, und daß die so vorlesen wollen, solches 10 bis 14 Tage vorher der Gesellschaft anzeigen, damit die Gegenstände der Vorlesung öffentlich können bekannt gemacht werden. Huber glaubt, die activen Mitglieder sollten zu den Vorlesungen verpflichtet seyn. Ruce will active und passive Mitglieder dazu verpflichten, und dieser Unterschied zwischen den Mitgliedern mißfällt ihm überall.

Es wird beschlossen, die Vorlesungen sollen 14 täglich gehalten, niemand dazu verpflichtet und die Anzeige 8 bis 14 Tage vorher gemacht werden.

Art. 7. Schoffe macht auf die Wichtigkeit dieses Art. aufmerksam, wenn er zumal von Gesellschaften in allen Kantonen wird vollzogen werden; er wünscht Niederlegung einer Commission zu einem Vorschlag, wie der Art. am zweckmäßigsten ausgeführt werden könne. Brunner schlägt als Beisatz zu diesem Art. vor: Die Gesellschaft werde nie irgend Jemand an constitutionelle Gewalten empfehlen.

Auf Hubers Antrag werden beide Vorschläge an eine zu näherer Redaction des Reglements zu ernennende allgemeine Commission gewiesen.

Art. 8. Angenommen.

Art. 9. Moor findet den Artikel unbestimmt, gefährlich, tödlich für den Geist der Gesellschaft. Was

versteht man, sagt er, unter: Vorschläge, die der Landesverfassung zuwiderlaufen; Landesgesetze herabwürdigen u. s. w. Ich werde also keinen Vorschlag zu Constitutionsänderungen und Verbesserungen thun, kein neues noch so tadelnswerthes Gesetz tadeln, überhaupt keine freimüthige politische Aeußerung thun dürfen, aus Furcht man lege mir in Folge dieses Artikels Stillschweigen auf, und wann ich zum 2tenmal fehlen sollte, weise man mir die Thüre. — Der Artikel ist einerseits gefährlich und andererseits unnöthig, denn eine weise Mäßigung soll und wird immer in unsern Discussionen athmen. Ich schlage dagegen einen andern Art. vor: „Wann ein Mitglied irgend eine Denunciation gegen einen öffentlichen Beamten oder überall gegen irgend einen Bürger vortragen würde, soll ihm Stillschweigen auferlegt, und bei Wiederholung dasselbe von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.“

Huber vertheidigt den Artikel. Er spricht nicht von Meinungen und Erörterungen, sondern von Vorschlägen; jene sind sehr erlaubt, und Constitutionsverbesserungen vorzutragen, ist gar nichts inconstitutionelles, da die Constitution selbst zu Verbesserungen einladet und wie solches geschehen könne, zeigt. Aber Vorschläge, die gegen die Landesverfassung sind, soll niemand hier wagen. Der Art. soll zeigen, daß wir keinen politischen Einfluß haben wollen. Moors Zusatz wegen Denuncationen will er annehmen — und der ganze Artikel kann sorgfältiger abgefaßt werden. Ruce findet den Art. unnütz und mit dem 1 § in Widerspruch stehend. Schoffe vertheidigt ihn; er ist hauptsächlich auch für andere Societäten, die sich nach dem Muster der unsern bilden werden, bestimmt. Koller stimmt Ruce bei und will den Art. weglassen, das Reglement soll nur enthalten was die Gesellschaft thun und leisten soll, und nicht mit allem, was sie nicht thun soll, überladen werden. Secretan verlangt Beibehaltung des Art.; wir bilden eine litterarische, patriotische Gesellschaft, und der Artikel zeigt an, daß wir keine andern Zwecke haben.

Es wird beschlossen, den Art. mit Vorbehalt einer sorgfältigern Redaction beizubehalten, und Moors Vorschlag als Zusatz aufzunehmen.

Art. 10. Brunner will beisetzen: Die Gesellschaft soll niemals Adressen mit Gesetzesvorschlägen begleiten, an die Gesetzgebung beschließen können. Huber will den Vorschlag so lange vertagen, bis die Gesetzgebung selbst darüber durch ein Gesetz wird statuiert haben. — Der Vorschlag wird vertaget.

Art. 11. 12. Angenommen.

Art. 13. Huber verlangt Aufschluß, wer dann eigentlich diese Belehrung ertheilen und die Petitionen aufsetzen soll? Ruhn will den 2ten Theil des Artikels durchstreichen; er findet ihn dem Zweck unserer Gesellschaft nicht angemessen; er könnte zu mancherlei Miß

deutungen Anlaß geben; da Direktoren und Mitglieder der Gesetzgebung in der Versammlung sind, so ist es nicht schicklich, daß diese sich mit Verfertigung von Petitionen abgeben. Koch glaubt ebenfalls, die Gesellschaft als solche, könne sich unmöglich mit den in diesem Art. bezeichneten Gegenständen beschäftigen; wohl könnten die einzelnen Glieder der Gesellschaft, jeder für sich, sich dazu verpflichten. Huber trägt nun auf gänzliche Durchstreichung des Artikels an. Secretan ist gleicher Meinung. Zschokke will den ersten Theil des Artikels beibehalten. Er glaubt, er sey ein großes gegenwärtiges Uebel in unserer neuen Verfassung, daß der Bürger und Landmann häufig nicht weiß, an welche constituirte Gewalt er sich mit seinen Anliegen und Begehren zu wenden hat; daß er vom Agenten an die Municipalität, von dieser an die Verwaltungskammer und von ihr an den Statthalter gewiesen wird; dieses macht ihn unwillig; sein Unwille umfaßt die ganze neue Ordnung der Dinge; er verliert das Zutrauen in die Regierung u. s. w.

Die Gesellschaft beschließt, den Artikel ganz wegzulassen.

Art. 14 und 15. Angenommen.

Art. 16. Auf Kuhns und Hubers Anträge, wird dieser (so wie die 3 folgenden 17, 18, 19) Art. ganz weggelassen und aller Unterschied zwischen passiven und activen Mitgliedern aufgehoben. Wer ein Amt der Gesellschaft nicht annehmen will, kann solches ausschlagen.

Art. 20. Huber verlangt die Verweisung dieses Artikels an die Commission; er glaubt, die Geschäfte der Gesellschaft erfordern mehrere Beamte, zumal die meisten Mitglieder mit andern Arbeiten überhäuft sind. Die Commission soll darüber, so wie über den Wechsel dieser Aemter, in nächster Sitzung einen Vorschlag bringen. Unmaßgeblich schlägt er vor: einen Präsidenten und Vicepräsidenten, einen Kassensführer, einen Secretär der das Protokoll führt und einen Suppleantes desselben, drei correspondirende Secretärs und so viele Suppleantes derselben für die 3 helvetischen Sprachen, einen Saalinspektor. Zschokke will heute sogleich die drei correspondirenden Secretärs ernennen, und die Zeit der Abwechslung des Präsidiums bestimmen lassen. Der ganze Art. wird an die Commission gewiesen.

Art. 21. Die Commission soll über die Erwählungsart neuer Mitglieder Vorschläge machen.

Art. 21, 22, 23. Angenommen.

Art. 24. Zschokke will die Dauer der Sitzungen und daß immer genau um 5 Uhr die Sitzung eröffnet werde, bestimmen lassen. Fischer will die Zeit bestimmen, wann in jeder Sitzung die versetzten Besäftigungen angefangen werden sollen. Moor schlägt vor, daß die ordentlichen Sitzungen an den Sonntagen und Sonntagsmorgen, die außerordentlichen Vorlesungen hingegen an Wochentagen gehalten werden;

an Sonntagen werden die Zuhörer zahlreicher seyn als an Sonnabenden und unsere Discussionen unstreitig zur Belehrung und Aufklärung des Volkes mehr beitragen, als Vorlesungen, die immer einen höhern Grad angestrebter Aufmerksamkeit erfordern.

Auf Hubers Antrag wird auch dieser Art. an die Commission gewiesen.

Art. 25, 26. Angenommen.

Art. 27. Huber bemerkt, daß durch einen Druckfehler hier patriotische statt litterarische Societät steht.

Auf Hubers Antrag wird eine Commission von 5 Mitgliedern, die der Präsident ernennen soll, niedergesetzt, welche nach Anleitung der heutigen Discussion eine verbesserte Redaction der Organisationsgesetze der Gesellschaft entwerfen soll.

Der Präsident ernennet in dieselbe: Huber, Zschokke, Pfysfer, Moor und Kuhn.

Zschokke trägt darauf an, es soll in der nächsten Sitzung die Frage untersucht werden: Ist es gut, daß patriotische Bruderschaften in den Dorfschaften errichtet werden? und wenn die Frage bejahend entschieden wird: wie kann der Ausartung derselben am besten vorgebeugt werden?

Huber verlangt, daß die Gesellschaft, ehe sie weitere Geschäfte eröffnet, zuerst ihr Reglement festsetze und vollende.

Zschokke nimmt seinen Antrag zurück.

In der nächsten Sitzung am 29 December wird die dazu niedergesetzte Commission das verbesserte Reglement der Gesellschaft vorlegen.

Anzeige.

Verschiedene Freunde der Jugend und der Aufklärung haben sich entschlossen, ein Erziehungsinstitut in dem Schloß Wädenschwyl im Kanton Zürich zu errichten, und wünschen daher Männer zu entdecken, die, neben dem eigenen Triebe ihren Mitbürgern zu nützen, auch noch diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, die den Vorstehern eines solchen Instituts nöthig sind, wo der Zweck erreicht werden soll, die Jugend zu guten und nützlichen Bürgern zu bilden. Sie fordern daher diejenigen fremden und helvetischen Bürger, die sich fähig glauben, und wünschen als Vorsteher in diesem Institut einzutreten, auf, sich mündlich oder schriftlich an Heimr. Hauser und Söhne in Wädenschwyl oder an Endsunterzeichneten zu wenden, und ihnen Beweise von ihren Capacitäten und wahren republikanischen Bürgerinn vorzulegen.

Luzern den 20. December 1798.

Villeter, Repräsentant.